

sehen, ihn zum Rang eines freien Wesens mit Selbstbestimmung erhebt. Sehen wir jedoch etwas näher zu, so entdecken wir, daß der deutsche Idealismus hier wie in vielen anderen Fällen nur die Gesetze der bestehenden Gesellschaft sanktioniert und ihnen ein übersinnliches Mäntelchen umhängt. Täuscht man sich nicht selbst, wenn man an Stelle des Individuums mit seinen wirklichen Beweggründen, seinen zahlreichen ihn bedrängenden sozialen Schwierigkeiten die Abstraktion des ‚freien Willens\*‘ setzt, eine der vielen menschlichen Eigenschaften an Stelle des Menschen selbst? Diese Theorie, die die Strafe als das Ergebnis des eigenen Willens des Verbrechers ansieht, ist nur der metaphysische Ausdruck des alten Rechts auf Wiedervergeltung, des ‚jus talionis\*‘: Auge um Auge, Zahn um Zahn, Blut um Blut. Eigentlich ist Strafe nichts anderes als ein Verteidigungsmittel der Gesellschaft gegen irgendeine Verletzung ihrer Lebensbedingungen. Was für eins erbärmliche Gesellschaft ist das, die kein besseres Verteidigungsmittel kennt als den Scharfrichter, und die durch das »führende Blatt der Welt\*‘ ihre Brutalität als ewiges Gesetz verkünden läßt!\*\*<sup>1</sup>

In der kapitalistischen Gesellschaft ist die Strafe das einzige Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens, allerdings ein historisch unwirksames Mittel, weil sie an den gesellschaftlichen Verhältnissen und den sich daraus ergebenden antagonistischen Widersprüchen, an der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen als der letzten und hauptsächlichsten Quelle des Verbrechertums nichts zu ändern vermag; im Gegenteil, die Strafe wurde gerade dazu geschaffen, diese das Verbrechen produzierenden Ausbeutungsverhältnisse aufrechtzuerhalten. Aus diesem Widerspruch, aus dieser Ausweglosigkeit entspringen die vielen einerseits unterschiedlichen und andererseits sich immer gleichbleibenden apologetischen bürgerlichen Straftheorien; die Strafe soll das Verbrechen eindämmen, gleichzeitig aber sollen die Wurzeln des Verbrechens, die kapitalistischen Ausbeutungs- und Herrschaftsverhältnisse bestehen bleiben. Der Widerspruch in den Funktionen der Strafe in der kapitalistischen Gesellschaft mußte dazu führen, daß die Strafe weder die allgemeine Zersetzung der kapitalistischen Gesellschaft noch die Entwicklung des gesellschaftlichen Fortschritts in Gestalt der revolutionären Arbeiterbewegung aufzuhalten vermochte - und der Satz von Marx, daß sich das Verbrechen in der kapitalistischen Ordnung mit der Stärke eines Naturgesetzes ent-

---

1. Karl Marx, „Die Todesstrafe - Herrn Cobdens Pamphlet. - Anordnungen der Bank von England. London 28. 1. 1853“ in- Gesammelte Schriften, Marx/Engels, 1852 bis 1862, herausgegeben von N. Rjasanoff, Band 1, Stuttgart 1920, S. 81 f.